



Gemeindeversammlung vom 10.06.2024

Erläuterungen zum Traktandum



4. Anpassungen Abfallreglement und Gebührenreglement zum Abfallreglement
a) Einführung Grüngutabfuhr auf dem gesamten Gemeindegebiet
b) Schaffung der Grundlage zur Realisierung und Vorfinanzierung zentraler Kehricht-Sammelstellen

Der Gemeinderat beantragt Anpassungen im Regulativ der Abfallentsorgung. Einerseits in Bezug auf die Grüngutentsorgung und andererseits in Bezug auf die Möglichkeit zur Realisierung und Vorfinanzierung zentraler Kehricht-Sammelstellen.

Diese Anpassungen werden getrennt voneinander beraten und auch beschlossen. Daher werden die regulatorischen Anpassungen je Paket in den Auflageakten aufgelegt.

Werden beide Pakete durch die Gemeindeversammlung beschlossen, werden die beiden Reglementsänderungen konsolidiert und im neuen Reglement festgehalten. Das hat zur Folge, dass die Nummerierung gegenüber den Auflageakten leicht angepasst wird. Dies insbesondere im Abfallreglement, Art. 10. Dieser lautet konsolidiert wie folgt:

b. Abfuhrtage, Bereitstellung, Sammelstellen

Art. 10

¹ Der Hauskehricht wird in der Regel 1 Mal wöchentlich abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen und Container vorschreiben; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

⁴ Der Gemeinderat kann Containersammelstellen für Hauskehricht vorschreiben und / oder erstellen. Er legt den Perimeter pro Containersammelstelle und dessen Standort fest. Die im Perimeter liegenden Haushalte tragen die Kosten der Containersammelstelle. Die Gemeinde kann die Sammelstelle vorfinanzieren.

⁵ Die betroffenen Haushalte können die Erstellung und Finanzierung (inkl. Unterhalt und Erneuerung) der Container und des Containersammelplatzes selber regeln. Die genügende Regelung ist nachzuweisen und muss vom Gemeinderat genehmigt werden. Kann eine genügende Regelung nicht innerhalb nützlicher Frist nachgewiesen werden, verfügt der Gemeinderat die Kostenregelung.

⁶ Sonderabfuhrungen werden nach Bedarf durchgeführt. Die Bevölkerung wird in geeigneter Weise über Intervall und Sammlungstage informiert.